



Statuten des Vereins Bildung zu Hause Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Bildung zu Hause Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein setzt sich für Vielfalt und Wahlfreiheit im Bildungswesen und Unterrichtsfreiheit ein. Alle Eltern sollen diejenige staatliche oder nichtstaatliche Schulform wählen können, die ihnen und ihren Kindern am besten entspricht.

Der Verein unterstützt Eltern und Kinder, die die Ziele der obligatorischen Schule selbständig, d.h. unabhängig von staatlichen oder privaten Institutionen realisieren.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass die gesetzlichen Auflagen auf ein nötiges Minimum beschränkt bleiben. Eltern sollen auch in Zukunft ohne staatliche Zertifizierung ihre Kinder erfolgreich bilden und erziehen dürfen.

Der Verein ergreift Massnahmen oder fördert Tätigkeiten, die dazu dienen

- praktizierende und interessierte Individuen und Organisationen zu vernetzen und zu beraten,
- themenbezogene oder sozial orientierte Veranstaltungen durchzuführen,
- Behörden, Medien und Öffentlichkeit über die Vorzüge dieser Bildungsform zu informieren.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

4. Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen will.
- b. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- c. Wer Mitglied eines anerkannten kantonalen Vereins für Bildung zu Hause ist, wird automatisch Mitglied des Vereins Bildung zu Hause Schweiz.
- d. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen, jedoch gehört der Beitrag des laufenden Jahres dem Verein.
- e. Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag schuldig bleibt, verliert nach zweimaliger erfolgloser Mahnung seine Mitgliedschaft. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

5. Kantonale Vereine

- a. Der Vorstand stellt der MV den Antrag zur Aufnahme Kantonalen Vereine, die sich um Anerkennung beworben haben. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- b. Kantonalen Vereinen, deren Statuten mit dem Zweck des Vereins Bildung zu Hause Schweiz nicht mehr übereinstimmen, kann durch die MV die Anerkennung entzogen werden.
- c. Anerkannte kantonale Vereine sind: -
 - Bildung zu Hause Waadt
 - Bildung zu Hause Neuenburg
 - Bildung zu Hause Genf

6. Organe des Vereines

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereines. Die ordentliche MV findet am letzten Samstag im März statt. Fällt dieser mit Ostern zusammen, wird der Termin entsprechend vorverlegt. Zur MV werden die Mitglieder durch den Vorstand Ende Februar eingeladen. Mitgliederanträge sind bis zum 15. Februar schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die MV muss unter Einhaltung einer 10-tägigen Anzeigefrist einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt.

Die Kompetenzen der MV sind:

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
3. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
5. Abnahme des Berichtes über Mitgliedermutationen inklusive Rekursrecht bei Ausschlüssen
6. Bewilligung des Budgets und Festlegen des Mitgliederbeitrages
7. Entlastung (Décharge) der Organe
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der Revisionsstelle
10. Einsetzung von Arbeitsgruppen
11. Erlass von Reglementen
12. Statutenänderungen
13. Entscheid über Anträge des Vorstandes
14. Entscheid über Anträge der Mitglieder
15. Auflösung oder Fusion des Vereines

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidium geleitet. Es muss zumindest ein Beschlussprotokoll geführt werden. Jedes Mitglied verfügt über eine persönlich abzugebende Stimme. Die Präsidentin, der Präsident hat den Stichentscheid.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wird anlässlich der MV gewählt und konstituiert sich selbst. Er führt die laufenden Geschäfte, regelt die Zeichnungsberechtigung und vertritt den Verein gegen aussen. Die Präsidentin, der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, zu der sie/er einberuft. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit des Vorstandes anwesend sein. Die Präsidentin, der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei vom Vorstand unabhängigen, natürlichen oder juristischen Personen und erstellt der MV jährlich einen Revisionsbericht. Die RS kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereines vornehmen.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. (ZGB Art. 75a)

11. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

12. Auflösung des Vereines

Die MV beschliesst die Auflösung des Vereines. Der Liquidationserlös kommt einer dem Verein nahestehenden gemeinnützigen Institution zu.

13. Schlussbestimmung

Diese Statuten treten anlässlich der Mitgliederversammlung vom 19.03.2016 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 31.03.2007.

Der Präsident: Willi Villiger

Die Sekretärin: Heidi Keller